

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Weeze Nr. 28 „Marienwasserweg“ - 1. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Weeze hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplan Weeze Nr. 28 „Marienwasserweg“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Weeze die Entwurfsbegründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Der Änderungsbereich liegt am westlichen Ortsrand der Gemeinde Weeze und umfasst ca. 0,43 ha. Die räumliche Lage des Änderungsbereiches innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Weeze Nr. 28 „Marienwasserweg“ betrifft die Gemarkung Weeze, Flur 10, Flurstück 296, 257 (teilw.) und Flurstück 258 (teilw.). Im gültigen Bebauungsplan ist diese Fläche als „landwirtschaftliche Fläche“ festgesetzt.

Die geometrisch eindeutige Abgrenzung des Plangebietes wird durch die Grenzen des Bebauungsplanes bestimmt und ist zur besseren Orientierung in einem Kartenausschnitt dargestellt und beigelegt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Ziel verfolgt, im bisher unbeplanten Innenbereich eine neue Kindertagesstätte zu entwickeln.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Weeze Nr. 28 „Marienwasserweg“ (Planzeichnung und textliche Festsetzungen), die dazugehörige Begründung liegen ab sofort im Fachbereich 6 der Gemeinde Weeze, Rathaus, Zimmer 22, Cyriakusplatz 13/14, 47652 Weeze, während der Dienstzeiten (montags - freitags von 8.00 - 12.00 Uhr, montags - mittwochs von 14.00 - 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die vorgenannten Unterlage werden zusätzlich im Internet unter [www.weeze.de](http://www.weeze.de), Rubrik: Bürger/Bekanntmachungen eingestellt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Weeze vom 13.12.2022, Ort und Zeit der Auslegung sowie die nachstehenden Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der jeweilige Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung wegen des Bebauungsplans gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen kann, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte

dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und dass nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandetoder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Weeze Nr. 28 „Marienwasserweg“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Weeze, 03.02.2023

Gemeinde Weeze

Georg Koenen  
Bürgermeister

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplan Weeze Nr. 28  
„Marienwasserweg“- -



© Geobasisdaten: Kreisverwaltung Kleve, Genehmigungs-Nr.: 07/42 v. 14.11.2007